

Kurztitel

Unzulässige Nebenbeschäftigungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2011

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.04.2011

Text

§ 4. Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Bedienstete, denen Karenzurlaub nach § 75 BDG 1979 oder nach § 29b VBG gewährt wurde, sofern sie

1. vor Antritt des Karenzurlaubes mit einer der dort genannten Aufgaben betraut waren und
2. nicht von den entsprechenden Arbeitsplätzen abberufen wurden.